

# **KARIN NEHLSSEN- VON STRYK**

Andreas Gail

# Andreas Gaill

Karin Nehlsen-von Stryk

In einer Festschrift wie dieser sollte der Name eines der bedeutendsten, ja unter wirkungsgeschichtlichem Aspekt wohl des bedeutendsten Kölner Juristen nicht fehlen, der zudem als Beisitzer am Reichskammergericht lange Jahre höchstrichterlich tätig war und mit *Joachim Mynsinger von Frundeck* zusammen als Begründer der Kammergerichtsjurisprudenz, der sog. Kameralistik, gilt. Es handelt sich um *Andreas Gaill*, am 12. November 1526 in Köln geboren und dort am 11. Dezember 1587 verstorben<sup>1</sup>.

Wenngleich die Ursprünge der Familie nicht zweifelsfrei geklärt sind<sup>2</sup>, so gehörte sie doch seit mindestens zwei Generationen zu den einflußreichen Familien des Kölner Patriziats. Bereits der Vater von *Andreas Gaill* war von *Kaiser Karl V.* für seine Verdienste um die Förderung der städtischen Interessen und die Erhaltung des Katholizismus in Köln mit dem Adelstitel belohnt worden. Zwei der Brüder von *Andreas Gaill* sowie sein Schwager *Heinrich Krufft* erlangten mit ihrer Wahl zum Bürgermeister das höchste städtische Amt<sup>3</sup>, und so verwundert es nicht, daß auch *Andreas Gaill*, sei es als Richter am Reichskammergericht, sei es als kaiserlicher Hofrat, Köln stets eng verbunden blieb.

Nach dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an der damals hoch angesehenen orthodox-katholischen Universität Löwen finden wir ihn im Januar 1547 an der Kölner Universität immatrikuliert, bereits im April 1547 aber an der berühmten Juristenfakultät von Orléans. Nach seiner Promotion in Bologna i. J. 1555 kehrte er, verheiratet, i. J. 1556 für zwei Jahre nach Köln zurück, um dann im April 1558, auf Vorschlag des Trierer Kurfürsten an das Reichskammergericht berufen, sein Assessorat in Speyer anzutreten. Der Zeitpunkt

---

1 Zur Biographie von *Gaill* vgl. die Artikel von *Oswald von Gschließer* in der Neuen Deutschen Biographie VI, Berlin 1964, S. 38 f. und von *Leonard Ennen* in der Allgemeinen Deutschen Biographie VIII, Berlin 1878, ND 1968, S. 307–311; ferner *Leonard Ennen*, *Andreas Gaill*, in: Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde, 3. Jg., Trier 1877, S. 71–87; *Hugo Burckhard*, *Andreas Gaill*. Festrede zum 305. Stiftungstag der Kgl. Julius-Maximilians-Universität, Würzburg 1887, S. 3 ff.; *Roderich Stintzing*, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I*, München und Leipzig 1880, S. 495 ff., und vor allem die verdienstvolle Dissertation von *Karl von Kempis*, *Andreas Gaill (1526–1587)*, Rechtshistorische Reihe 65, Frankfurt/M. 1988, S. 6–148, deren Verfasser die einschlägigen archivalischen Quellen erneut kritisch überprüft und um weitere Materialien ergänzt hat.

2 Vgl. die Wiedergabe des Forschungsstandes bei *v. Kempis* (o. Fn. 1), S. 6 ff.

3 Vgl. *v. Kempis* (o. Fn. 1), S. 12.



Abb. 1 Andreas Gaill, 12. 11. 1526–11. 12. 1587  
(Rheinisches Bildarchiv Nr. 1415/59).

war günstig. Nach einer Periode äußerer Störungen, finanzieller Unsicherheit, durch die Wirren der Reformationszeit bedingter Stagnationsphasen waren mit dem Augsburger Religionsfrieden und mit der umfassenden Kammergerichtsordnung v. J. 1555, die bis 1806 das einzige reichsgesetzlich gültige, geschlossene Normenwerk des Reichskammergerichts bleiben sollte<sup>4</sup>, eine solide Basis für eine funktionsfähige höchstrichterliche Rechtsprechung geschaffen. Die bis 1588 jährlich durchgeführten Visitationen – danach kamen sie für 120 Jahre zum Erliegen – steigerten ebenfalls die Effizienz des Gerichts, so daß die zweite Hälfte des 16. Jh. allgemein als die Blütezeit des Reichskammergerichts angesehen wird<sup>5</sup>.

So wenig wir über *Gaills* Speyerer Periode im Einzelnen unterrichtet sind, so lassen die Quellen doch keinen Zweifel daran, daß die Reichsstadt Köln sich

---

4 Vgl. *Sigrud Jahns*, Die Personalverfassung des Reichskammergerichts unter Anpassungsdruck – Lösungen im Spannungsfeld zwischen Modernität und Überalterung, in: *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte*, hr. v. Bernhard Diestelkamp, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 21, Köln-Wien 1990, S. 67 f.

5 Vgl. *Adolf Laufs*, Artikel „Reichskammergericht“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte IV*, Berlin 1986, Sp. 660.

des Glücksfalls, einen der ihren unter den 24 Beisitzern des Reichskammergerichts zu haben, durchaus bewußt war. Wiederholt wandte sie sich an ihn, so z. B. in dem sog. Hürther Bachstreit, den die Stadt mit der Familie *von Harff* führte, mit der Bitte, alles in seiner Macht Stehende, mit seiner Ehre und seinem Eid Vereinbare zu tun, um Köln in dieser Sache weiterzuhelfen<sup>6</sup>.

Fast elf Jahre – eine ungewöhnlich lange Zeit – war *Gaill* als Beisitzer am Reichskammergericht tätig, bis er von *Kaiser Maximilian II.* zum Kaiserlichen Rat berufen wurde. Seit April 1569 ist er in den Präsenzlisten als Mitglied des Reichshofrats in Wien geführt<sup>7</sup>. Bereits Anfang 1571 wurde er mit dem einflußreichen Amt des Referendarius betraut, dem der Vortrag der zur Entscheidung anstehenden Rechtsfälle oblag.

Der Kontakt zu Köln gestaltete sich in dieser Periode noch enger als zuvor<sup>8</sup>. Immer wieder wurde *Gaill* von der Stadt Köln um Fürbitte in diversen Angelegenheiten angegangen, immer wieder finden wir ihn mit Kölner Problemen befaßt, so z. B. mit den Reformplänen für die darniederliegende Universität Köln. Die zahlreichen hochrangigen Missionen, die *Gaill* als kaiserlichen Unterhändler, Kommissar, Schlichter oder auch zu Repräsentationszwecken in alle Teile des Reiches, nach Rom und in die Niederlande führten, müssen hier außer Betracht bleiben. Für seine Verdienste wurde er samt seinen ehelichen Nachkommen i. J. 1573 nobilitiert und mit dem sog. Kleinen Palatinat ausgezeichnet<sup>9</sup>, das ihm einträgliche Befugnisse einräumte, wie etwa Wappen zu verleihen, Notare zu ernennen, nichteheliche Kinder zu legitimieren etc.

Mehrere Ereignisse führten *Gaill* in seinem letzten Lebensjahrzehnt wieder nach Köln. Nach dem Tode seiner ersten Frau verheiratete er sich i. J. 1578 mit der Kölner Patriziertochter *Christina Kannengießler* – einen Tag, nachdem er seine „*Practicae Observationes*“ zum Druck gegeben hatte. Außerdem wurde er 1582 von *Kaiser Rudolf II.* mit einer Mission betraut, die ihn mitten in die sog. Kölner Wirren führte<sup>10</sup>. Er sollte sich ein genaues Bild von den Plänen des Kölner Kurfürsten Erzbischof *Gebhard Truchseß von Waldburg* verschaffen, der dem Vernehmen nach zum protestantischen Glauben übergetreten war, sich verheiraten, die Kurwürde jedoch behalten und das Erzbistum in einen weltlichen Territorialstaat umwandeln wollte. Gegebenenfalls sollte *Gaill* den Kurfürsten von seinem Vorhaben abzubringen oder zum Rücktritt zu bewegen versuchen. War der letztere Teil dieser Mission auch zum Scheitern verurteilt, so bereitete doch *Gaill* die Wahl des Wittelsbachers *Herzog Ernst von Bayern* zum neuen Erzbischof maßgeblich vor.

6 Zu den Beziehungen *Gaills* zu Köln während dieser Periode vgl. insbesondere v. *Kempis* (o. Fn. 1), S. 31 ff.

7 Vgl. v. *Kempis* (o. Fn. 1), S. 36.

8 Ebenda S. 49 ff.

9 Ebenda S. 113 ff.

10 Ebenda S. 81 ff.

Mit weiteren Aufgaben überhäuft – so war er 1583 Mitglied der Reichskammergerichtsvisitation –, ersuchte *Gaill* seit Mai 1583 mehrfach darum, wegen seines schwachen Gesundheitszustandes von weiteren Missionen verschont zu bleiben<sup>11</sup>. Er gedachte offenbar, im Kreis seiner inzwischen großen Familie in Köln ganz seßhaft zu werden, eine Absicht, die der Kölner Rat mit der Verehrung von 2000 Ziegelsteinen für den Bau des *Gaillschen* Hauses tatkräftig zu unterstützen suchte<sup>12</sup>. Erst Ende 1584 wurde *Gaill* von seinem Eid als kaiserlicher Rat entbunden, und dies auch nur, weil er sich nach langem Widerstreben bereit gefunden hatte, das Kurkölnener Kanzleramt unter dem Erzbischof *Ernst von Wittelsbach* zu übernehmen<sup>13</sup>. Dennoch hatte er auch weiterhin für kaiserliche Aufträge zur Verfügung zu stehen. In den Wirren des Kölner Krieges und der damit einhergehenden schweren Finanzkrise des Kurfürstentums scheint *Gaill* mit großem Verhandlungs- und Vermittlungsgeschick tätig geworden zu sein, wenngleich sein politischer Einfluß angesichts der erzbischöflichen Günstlinge *Paul Stor* und *Karl Billehe* begrenzt blieb und auch seine Ausgleichsbemühungen die Konfrontation zwischen der Stadt Köln und Kurköln, die in der Hinrichtung des erzbischöflichen Generalkommissars für Kriegsangelegenheiten *Hieronymus Michiels* i. J. 1587 gipfelte<sup>14</sup>, nicht verhindern konnten. *Gaill* starb am 11. Dezember 1587 an den Folgen eines Schlaganfalls und wurde in St. Brigida in Köln beerdigt<sup>15</sup>.

Wie bereits erwähnt, gehört *Andreas Gaill* mit seinen 15 Jahre nach den *Mynsingerschen* Observationen (Basel 1563) erschienenen „Practicarum observationum tam ad processum iudicarium praesertim imperialis camerae, quam causarum decisiones pertinentium libri duo“ (Köln 1578) zu den Begründern und mit *Mynsinger* zu den bedeutendsten Vertretern der Kameralistik<sup>16</sup>. Die wissenschaftliche Aufbereitung der Judikatur des Reichskammergerichts spielt zugleich die Hauptrolle im juristischen Schrifttum des 16. Jh.<sup>17</sup> und stellt insofern eine wichtige Frühform des *Usus modernus Pandectarum* dar, deren Autorität zudem auch in den folgenden Jahrhunderten fort dauerte. Noch *Johann Stephan Pütter* bemerkte Ende des 18. Jh., daß „bis jetzo selten

---

11 Ebenda S. 111.

12 *Ennen*, *Andreas Gail* (o. Fn. 1), S. 83. Offen ist jedoch, für welches der *Gaillschen* Häuser diese Ziegelsteine gedacht waren, vgl. v. *Kempis* (o. Fn. 1), S. 112.

13 Vgl. v. *Kempis* (o. Fn. 1), S. 116 ff.

14 Vgl. *Ennen*, *Andreas Gail* (o. Fn. 1), S. 82.

15 Die nahe Groß St. Martin gelegene Kirche fiel der Säkularisation zum Opfer und wurde i. J. 1805 abgetragen.

16 Vgl. *Wolfgang Sellert*, Art. „Gail“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I*, Berlin 1971, Sp. 1371.

17 Vgl. *Gerhard Wesenberg/Gunter Wesener*, *Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte*, 4. Aufl. Wien-Köln-Graz 1985, S. 115; *Stintzing* (o. Fn. 1), S. 481. Zum *Usus modernus* vgl. den jüngst erschienenen, eindringenden Artikel „*Usus modernus*“ von *Klaus Luig* im *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte V*, Berlin 1993, Sp. 628 ff.

*praktisch juristische Ausführungen von Wichtigkeit erscheinen, die sich nicht auf Mynsinger und Gaill bezögen*<sup>18</sup>.

Im Unterschied zu Rechtsprechungssammlungen oder Prozeßberichten, die im Rahmen der Kameralistik ebenfalls noch im 16. Jh. einsetzen, geht die Observationenliteratur von einer – praxisrelevanten und klärungsbedürftigen – Rechtsfrage aus, die der betreffenden observatio als Titel vorangestellt wird<sup>19</sup>. Hieran schließt sich, jedenfalls bei *Gaill*, als Inhaltsangabe ein Summarium der wichtigsten dargestellten Rechtssätze an. Sodann folgt eine Abhandlung des Rechtsproblems, vorwiegend auf der Basis der italienischen Glossatoren- und Kommentatorenliteratur, wobei auch die Observanz des Reichskammergerichts, oft nur in allgemeiner Form, mitgeteilt wird<sup>20</sup>.

Die vergleichenden Werturteile über *Mynsinger* und *Gaill* differieren erheblich. Liest man bei *H. Schlosser*, daß in Gaills „*Practicae Observationes*“ „*diese Darstellungen der reichskammergerichtlichen Jurisdiktion ihren Glanzpunkt*“ erreichten<sup>21</sup>, so heißt es etwa bei *R. Stintzing*: „*Die musterhafte Kürze und Präcision Mynsinger's, seine in humanistischer Schule erworbene Gewandtheit des Ausdrucks finden wir hier [bei Gaill] nicht*“<sup>22</sup>. In der Tat ist *Gaill* dem *mos italicus*, der noch scholastisch geprägten, kasuistisch orientierten, zitatreichen Darstellungsweise der italienischen Juristen stärker verhaftet als *Mynsinger*. Andererseits ist es gerade diese Darstellungsform, die den *Gaillschen* Observationen größere Popularität und Beliebtheit in der Rechtspraxis gesichert zu haben scheint<sup>23</sup>. Hinzu kommt, daß *Gaill* seinen Observationen noch drei Abhandlungen hinzugefügt hat: „*De pace publica*“, „*De pignorationibus*“ und „*De manuum iniunctionibus sive arrestis Imperii*“, in denen er diese für die reichskammergerichtliche Rechtsprechung zentralen Materien des Landfriedensbruchs, der widerrechtlichen Pfandnahme und Repressalien in Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Vollstreckung behandelt. So

18 Vgl. *Johann Stephan Pütter*, *Litteratur des Teutschen Staatsrechts*, Teil I, Göttingen 1776, S. 128.

19 Vgl. *Heinrich Gehrke*, *Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands*, *Ius Commune*: Sonderhefte 3, Frankfurt/M. 1974, S. 38 ff., 52 ff.

20 So finden sich bei *Gaill* eine Reihe von Observationen, die keine Hinweise auf die reichskammergerichtliche Judikatur enthalten (vgl. *Burckhard* [o. Fn. 1], S. 19 und v. *Kempis* [o. Fn. 1], S. 213), wie überhaupt die Problemerkörterung auf rechtswissenschaftlicher Basis im Vordergrund steht. Häufig findet die Rechtsprechung des Reichskammergerichts in allgemeinen Formeln wie „*et ita in Camera observatur*“ (I obs. 37,7) oder „*sicut in Camera saepe factum memini*“ (I obs. 33,7) Berücksichtigung. Seltener nimmt *Gaill* auf konkrete Prozesse Bezug. Immerhin zitiert er aber in seinen 316 Observationen doch 127 Prozesse, vgl. die Auflistung der Prozesse bei v. *Kempis* (o. Fn. 1), Anhang 4, S. 272 ff.

21 Vgl. *Hans Schlosser*, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte*, 7. Aufl. 1993, S. 63.

22 Vgl. *Stintzing* (o. Fn. 1), S. 497, so auch *Burckhard* (o. Fn. 1), S. 19; *Erich Döhring*, *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, Berlin 1953, S. 285, und *John P. Dawson*, *The oracles of the Law*, Ann Arbor 1968, S. 221 f. und Anm. 25.

23 Vgl. *Stintzing* (o. Fn. 1), S. 497.

verdanken wir auch *Gaill* die erste zusammenhängende Erörterung der ebenso wichtigen wie komplexen Sanktion der Acht („*De pace publica*“, Buch II). Schon *Mynsinger* sprach, ungeachtet der Spannungen zwischen den beiden Autoren<sup>24</sup>, diesen Traktaten seine hohe Anerkennung aus<sup>25</sup>. Vier Auflagen hat *Gaill* noch selbst besorgt (1578, 1580, 1581, 1586). Insgesamt haben seine *Observationes* die ungewöhnlich hohe Zahl von 29 Auflagen erfahren – die letzte i. J. 1771 – und liegen damit deutlich an der Spitze der gesamten kameralistischen Literatur<sup>26</sup>.

Steht somit der hohe rechtshistorische Rang dieser beiden Kameralisten außer Frage, so muß erstaunen, wie wenig die rechtshistorische Einzelforschung bisher ihr Augenmerk auf sie gerichtet hat. Die Dissertation der Historikerin *Sabine Schumann* v. J. 1983 über *J. Mynsinger von Frundeck* ist als Biographie eines Juristen im 16. Jh. aus rein historischer Perspektive geschrieben<sup>27</sup>. Auch die rechtshistorische Dissertation von *Karl von Kempis* hat ihren wissenschaftlichen Schwerpunkt eindeutig im biographischen Teil. Nur die Rechtsquellenlehre der beiden Kameralisten, ihre Stellungnahme zur Geltung von Statuten und Gewohnheitsrecht neben dem gemeinen römisch-kanonischen Recht, ist Gegenstand dezidierteren rechtshistorischen Interesses geworden<sup>28</sup>.

Kommt nun unstreitig *Joachim Mynsinger* das Verdienst zu, als erster mit der Darstellung vom Reichskammergericht entschiedener Rechtsfälle an die Öffentlichkeit getreten zu sein, so ist doch stets als Errungenschaft *Gaills* die systematische Ordnung hervorgehoben worden<sup>29</sup>, in die *Gaill* seine *Observationes* – wenngleich aus heutiger Sicht durchaus unvollkommen – einzufügen versucht hat, im Gegensatz zu der kunterbunten Aneinanderreihung der *Mynsingerschen* *Observationes*.

---

24 Vgl. unten S. 711 f.

25 Vgl. *Stintzing* (o. Fn. 1), S. 500.

26 Vgl. *Gehrke* (o. Fn. 19), S. 12 Anm. 20 und 30 sowie S. 126. Es folgen *Mynsingers* *Observationes* mit 20 Auflagen.

27 *Sabine Schumann*, *Joachim Mynsinger von Frundeck (1514–1588)*, *Wolfenbütteler Forschungen* 23, Wiesbaden 1983, konstatiert selbst, daß „eine inhaltliche und wirkungsgeschichtliche Analyse seiner Schriften einem Rechtshistoriker vorbehalten bleiben muß“ (S. 47).

28 Vgl. vor allem *Wolfgang Wiegand*, *Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit*, *Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung* 27, Ebelsbach 1977, S. 168 f., 173; *Siegfried Brie*, *Die Stellung der deutschen Rechtsgelehrten der Rezeptionszeit zum Gewohnheitsrecht*, in: *Festgabe für Felix Dahn*, Breslau 1905, passim; *Winfried Trusen*, *Römisches und partikuläres Recht der Rezeptionszeit*, in: *Rechtserhaltung und Rechtsentwicklung*, *Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag*, hr. v. Kurt Kuchinke, München 1970, S. 112 ff.; ferner die Wiedergabe des Forschungsstandes bei *v. Kempis* (o. Fn. 1), S. 204 ff., und die Stellungnahmen bei *Döhring* (o. Fn. 22), S. 285, *Stintzing* (o. Fn. 1), S. 501 und *Wesenberg/Wesener* (o. Fn. 17), S. 108.

29 Vgl. *Stintzing* (o. Fn. 1), S. 497 und *ders.* in: *Allgemeine Deutsche Biographie* VIII, Berlin 1878, ND 1968, S. 311; *Burckhard* (o. Fn. 1), S. 22; *Sellert* (o. Fn. 16), Sp. 1372 f.; *Gehrke* (o. Fn. 19), S. 127; *v. Kempis* (o. Fn. 1), S. 174 f.

In seiner Dedikationsepistel an *Kaiser Rudolf II.*, Kurfürsten, Fürsten und sonstige Stände des Reichs nimmt *Gaill* auch zur gewählten Stoffanordnung Stellung. Er habe die auf vier Centurien angewachsenen Aufzeichnungen flüchtig revidiert und die ursprünglich in anderer Weise angeordneten Observationen in zwei Büchern zusammengestellt, von denen das erste den „ordo iudiciorum“, das zweite die Materie von den Kontrakten und letzten Willen enthalte. Unfreundlich äußert sich *Burckhard* in seiner Studie v. J. 1887 zu der *Gaillschen* Systematisierung. Abgesehen von ihrer mangelhaften Durchführung vor allem im zweiten Buch – was in der Tat nicht zu bestreiten ist – könne sie „nicht gerade als eine originale Leistung“ bezeichnet werden. „Die Scheidung in Prozeß, Contracte und letztwillige Verfügungen war nicht ohne Vorgang, sondern die in schriftstellerischen Werken wie in den Particulargesetzgebungen damals übliche, und für die Gruppierung des prozessualischen Stoffes im 1. Buch war in der Hauptsache durch die Kammergerichtsordnung das Vorbild gegeben“<sup>30</sup>.

Nun wird der Vorwurf mangelnder Originalität dem tiefen Traditionsbewußtsein des mittelalterlichen, aber auch noch frühneuzeitlichen Juristen ohnedies wenig gerecht. Dem Verfasser eines für die Rechtspraxis geschriebenen Werkes mußte aber in besonderem Maße daran gelegen sein, gängige Einteilungsschemata zu verwenden und nicht durch eine neuartige Systematik Anwendungsbarrieren zu schaffen.

Was die Aussonderung der prozeßrechtlichen Materie in einem ersten Buch betrifft, so ist dies in der Tat keine Neuheit. Bekanntlich besteht eine der großen Leistungen der mittelalterlichen Jurisprudenz darin, die Prozeßrechtswissenschaft als selbständigen Zweig der Rechtswissenschaft ausgebildet zu haben, die ihren Niederschlag in zahlreichen Gesamtdarstellungen zum Zivilprozeß, in den sog. „ordines iudiciorum“, fand<sup>31</sup>. Als Haupttyp kristallisierte sich der nach dem Prozeßablauf gegliederte Titelordo heraus, dessen Gliederung bereits der berühmte „Ordo iudiciorum“ des *Tancred* aufweist<sup>32</sup> und sodann das bis in die Neuzeit hinein zentrale Prozeßrechtswerk des *G. Duranti* (1237–1296), das „Speculum iudiciale“. Gegliedert wird im wesentlichen in drei zeitlich aufeinanderfolgende Verfahrensabschnitte: vor der Litiskontestation, von der Litiskontestation bis zum Endurteil, sodann Rechtsmittel und Exekution. Wie *Tancred* stellt auch *Duranti* – und, ihnen folgend, viele andere Autoren – ein Einleitungskapitel über die bei Gericht tätigen Personen, die iudices, auditores, assessores, procuratores, advocati, tabelliones, executores etc. voran<sup>33</sup>. Diesem Schema folgen ferner Sammlungen der Rota-Entschei-

30 *Burckhard* (o. Fn. 1), S. 22.

31 Vgl. hierzu *Knut Wolfgang Nörr*, Die Literatur zum gemeinen Zivilprozeß, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte I, hrsg. v. Helmut Coing, München 1973, S. 383 ff.

32 Ebenda S. 384 f.

33 Vgl. *Roderich Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, Leipzig 1867, S. 198 ff.

dungen, deren Einfluß auf die Ausgestaltung des reichskammergerichtlichen Prozesses im übrigen wiederholt hervorgehoben worden ist<sup>34</sup>.

Was nun die Behauptung *Burckhards* angeht, *Gaills* erstes Buch sei an die Gliederung der Reichskammergerichtsordnung (KGO) v. J. 1555<sup>35</sup> angelehnt, so trifft dies nicht zu. Die allgemeinen Parallelen wie die ansatzweise Trennung von gerichtsverfassungsrechtlichen und prozessualen Fragen und die chronologische Gliederung des prozessualen Teils entsprechend dem Prozeßablauf erklären sich aus der gemeinsamen Vorlage, nämlich der soeben geschilderten Prozeßrechtsliteratur, an die sich *Gaill* im übrigen enger anschließt als die KGO.

Außerdem gibt es, von dem Titel über die Erstzuständigkeit des Reichskammergerichts abgesehen, nur einzelne inhaltliche Berührungspunkte mit der KGO. Während die KGO die Stellung des Kammerrichters, der Beisitzer und der sonstigen am Gericht tätigen Personen intern, aus der Sicht des Dienstherrn, detailliert regelt nach Zulassungsvoraussetzungen, Dienstpflichten, disziplinarischen Maßnahmen, Kündigung etc., behandelt *Gaill* die Stellung der Beisitzer – nicht zufällig spricht er nur generell vom *iudex* und nicht vom reichskammergerichtlichen Assessor – gleich einem prozeßrechtlichen Lehrwerk aus externer Sicht, d. h. aus der Sicht des Rechtsuchenden. Selbst wenn sich einmal inhaltliche Überschneidungen mit der KGO ergeben, wie etwa bei der Frage der Ablehnung eines Richters wegen Verdachtes der Befangenheit, erörtert *Gaill* diese Problematik ausschließlich in Anlehnung an die italienischen Kommentatoren und Kanonisten, ohne auf die KGO zu rekurrieren, die ihrerseits auch nur interne, vorbeugende Verhaltensvorschriften an die Adresse der Beisitzer enthält<sup>36</sup>.

Was die Einteilung in einen prozessualen Teil einerseits und einen materiellrechtlichen Teil mit der Untergliederung in Verträge und letztwillige Verfügungen andererseits betrifft, so findet sich diese in der Tat in einer Anzahl wichtiger Partikularrechte, wie etwa in der Bayerischen Landrechtsreform v. J. 1518, im Freiburger Stadtrecht v. J. 1520, im Württembergischen Landrecht v. J. 1555, im Solmser Landrecht v. J. 1571 und in den Kursächsischen Konstitutionen v. J. 1572<sup>37</sup>. Daneben aber gibt es weitverbreitete Werke der

---

34 Vgl. *Gero Dolezalek/Knut Wolfgang Nörr*, Die Rechtsprechungssammlungen der mittelalterlichen Rota, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte I*, hr. v. Helmut Coing, München 1973, S. 852 und *Gero Dolezalek*, Die handschriftliche Verbreitung von Rechtsprechungssammlungen der Rota, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt.* 89, Weimar 1972, S. 15 ff.

35 Maßgebliche Edition: *Adolf Laufs*, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3, Köln-Wien 1976.

36 KGO I, 13 §§ 13–15. Zu KGO I, 13 § 1 vgl. unten S. 713.

37 Die genannten Rechte sind in den Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, bearb. v. *Wolfgang Kunkel*, *Hans Thieme* und *Franz Beyerle*, I/1 und 2, Weimar 1936 und 1938, ediert.

Rezeptionsliteratur wie etwa den Laienspiegel oder den Klagspiegel sowie Partikularrechte, die gänzlich andere Ordnungskriterien aufweisen<sup>38</sup>. Im übrigen versuchte sich *Gaill* mit seinen „*Practicae Observationes*“, wie erwähnt, in einer neuen Literaturgattung, die den Gedanken einer lehrbuchartigen Systematisierung keineswegs zwingend nahelegte. Diese zeigen schon die *Mynsingerschen* Observationen, aber auch ähnliche, dem 16. Jh. angehörende Werke der europäischen Nachbarländer, etwa die „*Practica forensis*“ des französischen Juristen *Joh. Anton Masuer* (Frankfurt 1573) oder die „*Decisiones Burdegalenses*“ (Bourges) des *Nicolaus Boerius*<sup>39</sup>.

Ein zweifelhafteres Licht auf die „Originalität“ des *Gaillschen* Systematisierungsversuchs wirft dagegen ein weithin unbeachtet gebliebenes Werk der Kameralistik, die „*Practicarum observationum libri II*“ des *Bernhard Wurmser von Schafftalßhaim* (Rat am pfälzischen Hof in der 1. Hälfte des 16. Jh.) und des Beisitzers am Reichskammergericht *Hartmannus Hartmannus* von Eppingen (gestorben 1547), das in Basel i. J. 1570, also acht Jahre vor den *Gaillschen* Observationen, posthum von dem gleichnamigen Sohn des *Hartmannus* herausgegeben wurde<sup>40</sup>. Auf den Sohn, ebenfalls Beisitzer am Reichskammergericht, gehen vermutlich auch die etlichen Observationen hinzugefügten „*Additiones*“ zurück<sup>41</sup>, kurze Ergänzungen unter Berücksichtigung der reichskammergerichtlichen Observanzen. Die Observationen selbst, und zwar sowohl diejenigen *Wurmsers* als auch *Hartmanns* enthalten nur vereinzelte Hinweise auf die Gerichtspraxis. Wie die *Mynsingerschen* Observationen, so dürfte *Gaill* auch dieses Werk mit Sicherheit gekannt haben, wenngleich er es – ebenso wie die *Mynsingerschen* Observationen – nicht zitiert.

Die Observationen *Wurmsers* wie *Hartmanns* sind in einen prozeßrechtlichen und einen materiellrechtlichen Teil gegliedert. Der prozeßrechtliche Teil setzt in gewohnter Weise mit dem Titel „*De iudicibus*“ ein, behandelt dann die *arbitri*, *advocati* und *procuratores* und schließt den eigentlich prozessualen Teil an, wie *Gaill* mit der *citatio* (Ladung) beginnend und den Prozeßverlauf nachzeichnend bis zu Urteilsvollstreckung und Rechtsmitteln. Sodann folgt der materiellrechtliche Teil, von dessen Anordnung das *Gaillsche* Buch II zwar abweicht, jedoch zahlreiche übereinstimmende Gliederungspunkte aufweist – die gängigen Verträge, Ehesachen, letztwillige Verfügungen, das Gläubiger-/Schuldnerverhältnis, insbesondere Sicherungen und Vollstreckung be-

38 Gemeint sind der Laienspiegel von *Ulrich Tengler* vom Ende des 15. Jh. (Erstdruck: Augsburg 1509), und Der Richterlich Clagspiegel aus der ersten Hälfte des 15. Jh. in der Edition von *Sebastian Brant* v. J. 1516. Vgl. ferner etwa die Nürnberger Reformation v. J. 1479 (Edition vgl. o. Fn. 37).

39 Die Erstausgabe der *Decisiones* erschien in Lyon i. J. 1544, in Deutschland erstmals in Frankfurt/M. i. J. 1574.

40 Vgl. die Beschreibung des Werks bei *Gehrke* (o. Fn. 19), S. 125 f. Zu *Hartmannus Hartmannus* und seinem Sohn vgl. den Artikel von *Teichmann* in: Allgemeine Deutsche Biographie X, Berlin 1879, ND 1968, S. 680.

41 Vgl. v. *Kempis* (o. Fn. 1), S. 157.

treffend sowie das Lehnsrecht. Nicht nur war hiermit bereits vor *Gaill* eine durchaus konsequente Systematisierung von Observationen vorgenommen, es bedeutete darüber hinaus auch nur einen kleinen Schritt für *Gaill*, von dieser Systematisierung zur eigenen, stärker den genannten Partikularrechten angenäherten Stofforganisation zu gelangen. *Gaill* ist somit keineswegs der erste Systematiker unter den Kameralisten. Wir haben es hier mit dem altbekannten Phänomen zu tun, daß berühmte Autoren und Werke in der Beurteilung durch die Nachwelt eine gewisse Sogwirkung entfalten und Leistungen ihrer weniger bedeutenden Vorgänger ihnen mühelos zuwachsen.

Nun soll es mit dieser allgemeinen Feststellung nicht sein Bewenden haben, sondern versucht werden, das Verhältnis der *Gaillschen* Observationen zu den zuvor erschienenen kameralistischen Werken, den Observationen *Mynsingers* und *Wurmsers/Hartmanns* näher zu beleuchten. Dies kann freilich nur ausschnittsweise geschehen. Als Untersuchungsgegenstand wurde ein Titel gewählt, der in allen vier Werken eine wichtige Stellung einnimmt. Es ist dies der Titel „*De iudicibus*“ (*Gaill*, Buch I, Tit. II, obs. 33–42).

Was die Arbeiten *Wurmsers* und *Hartmanns* angeht, so ergibt sich bereits aus der ausführlichen, nahezu lückenlosen Aufeinanderfolge der Prozeßstationen, denen jeweils ein Titel mit zahlreichen, zuweilen bis zu 30 oder 40 Observationen gewidmet ist, daß wir es hier mit Observationenliteratur zu tun haben, die der gelehrten Prozeßliteratur noch sehr nahe steht. Ebenso wie diese strebt sie eine gewisse Vollständigkeit in der Behandlung der Materie an und macht überwiegend recht abstrakt formulierte Rechtsprobleme zum Gegenstand ihrer Observationen. Entsprechend selten finden sich Hinweise auf die Rechtsprechung. Man muß sich allerdings vor Augen halten, daß die beiden Arbeiten der ersten Hälfte des 16. Jh. entstammen, auch wenn sie erst sieben Jahre nach den *Mynsingerschen* Observationen veröffentlicht worden sind. Bei *Gaill* dagegen dient die – wesentlich knappere und unvollständigere – Titelfolge im prozessualen Teil lediglich als Raster, innerhalb dessen einzelne Rechtsfragen in ungleich stärkerer Plastizität und Lebendigkeit abgehandelt werden. Was den Titel „*De iudicibus*“ betrifft, so sind inhaltliche Parallelen zwischen den Observationen *Gaills* und *Wurmsers/Hartmanns* deutlich feststellbar. Sie beschränken sich aber doch im wesentlichen auf die in der römisch-kanonischen Prozeßliteratur stets erörterten Themen der „*recusatio iudicis*“ (Ablehnung des Richters wegen Verdachts der Befangenheit) und der Rechtsstellung des „*iudex delegatus*“ in Abgrenzung zum ordentlichen Richter und bleiben insofern unspezifisch<sup>42</sup>, während es umgekehrt in den *Gaillschen* Observatio-

---

42 *Wurmser* I, 1 obs. 6, 7, 18; *Hartmann* I, 1 obs. 9–15; *Gaill* I obs. 33; *Wurmser* I, 2 obs. 1–5; *Hartmann* I, 1 obs. 8; *Gaill* I obs. 35. Das Werk von *Bernhard Wurmser* und *Hartmann*, *Practicarum observationum . . . libri II* ist in der Erstausgabe (Basel 1570) benutzt worden, *Gaills* „*Practicarum observationum . . . libri duo*“ in der Ausgabe Venedig 1613, *Mynsingers* „*Singularium obsevationum iudicii imperialis camerae . . . centuriae quatuor*“ in der Erstausgabe (Basel 1563) und in der Ausgabe Venedig 1613.

nen einerseits und in denen *Wurmser* und *Hartmanns* andererseits zahlreiche Observationen ohne jede Parallele gibt. Insofern gewinnt man den Eindruck, daß sich *Gaills* Anleihen hier nur auf gliederungstechnische Aspekte beschränkt haben.

Anders verhält es sich mit den *Mynsingerschen* Observationen. Bekanntlich hat *Mynsinger* in seiner Dedikationsepistel zur Ausgabe von 1584 *Andreas Gaill* vorgeworfen, sein Werk vielfach benutzt und vieles daraus entlehnt zu haben, ohne dessen irgendwie zu gedenken, was gegen die gute literarische Sitte sei. In der Vorrede zur vierten Auflage seiner Observationen (Köln 1586) wendet *Gaill* ein, er habe lediglich aus denselben Quellen (eben den Akten des Reichskammergerichts) geschöpft wie *Mynsinger* und niemals den Namen eines von ihm benutzten Autoren absichtlich verschwiegen. Umgekehrt aber habe *Mynsinger* für seine erweiterte Neuauflage (die sechste Centurie) umfangreiche Anleihen bei seinen (*Gaills*) Observationen gemacht, ohne ihn zu zitieren.

Die Stellungnahmen der Literatur zu diesen Anschuldigungen zeichnen sich vor allem durch große Behutsamkeit aus. *Stintzing* hält *Mynsingers* Vorwurf für menschlich berechtigt, räumt jedoch zugleich ein, daß sich nicht sicher nachweisen lasse, inwieweit *Gaill* in der Tat nicht aus gemeinsamen Quellen geschöpft habe<sup>43</sup>. *Burckhard* gelangt nach einem knappen Vergleich etlicher inhaltlich übereinstimmender Observationen, die fast sämtlich dem zweiten Buch der *Gaillschen* Observationen, also dem materiellrechtlichen Teil, entnommen sind, zu der Auffassung, daß *Mynsingers* Beschwerde letztlich unbegründet sei<sup>44</sup>.

Auch hier soll die Frage nicht entschieden werden, sondern lediglich am Beispiel des genannten Titels „De iudicibus“ (obs. 33–42) das Verhältnis zwischen den *Gaillschen* und den *Mynsingerschen* Observationen in Berührungen wie Abweichungen näher beleuchtet werden.

In der obs. 33 handelt *Gaill* „De recusatione iudicis“ und damit von einer Materie, die sich bei *Mynsinger* in vier verschiedenen Observationen verstreut findet (II obs. 52; III obs. 29 und 63; IV obs. 59), dennoch aber an Umfang nur etwa ein Viertel der *Gaillschen* Observation erreicht. Die behandelten Rechtsfragen sind größtenteils identisch, selbst in spezifischen Fragestellungen wie etwa: ob auch derjenige kommissarische Richter, der nur die Zeugenvernahme durchführt, wegen Verdacht der Befangenheit abgelehnt werden könne (*Gaill* I obs. 33, 7; *Mynsinger* III obs. 29).

Aufschlußreich sind insbesondere die Stellungnahmen beider Autoren zu der Klausel „remota recusatione“ in kaiserlichen Ernennungsschreiben für kommissarische Richter (*Gaill* I obs. 33, 4–6; *Mynsinger* III obs. 63). Es geht um die

43 *Stintzing* (o. Fn. 1), S. 498 f.; ebenso *G. Kisch*, Das juristische „Plagiat“ im 16. Jh., in: *ders.*, Studien zur humanistischen Jurisprudenz, New York–Berlin 1972, S. 90 f.; v. *Kempis* (o. Fn. 1), S. 235, läßt die Frage nach der Berechtigung der Vorwürfe ausdrücklich unbeantwortet.

44 *Burckhard* (o. Fn. 1), S. 53 f. Anm. 86.

Tragweite dieser Klausel. Nach Auffassung beider Autoren, die sie mit umfangreichen Zitaten belegen, soll durch die Klausel nur das Vorbringen frivoler und leichtfertiger Verdächtigungen ausgeschlossen sein, nicht aber schwerer und berechtigter Verdachtsgründe. Trotz des übereinstimmenden Ergebnisses differieren die Darlegungen des Problems erheblich. *Mynsinger* setzt unmittelbar mit der Argumentation ein: „*observa etiam quod cum recusatio iudicis suspecti videatur esse de jure naturali . . .*“ und führt damit eine Mindermeinung ins Feld, wonach der Herrscher keine Delegation unter Verbot der Rekusationsmöglichkeit vornehmen kann, weil hiermit der Partei ein Mittel zur Verteidigung genommen würde „*quae est juris naturae*“. Sodann erwähnt er die herrschende Gegenansicht, wonach der „*princeps*“ ebenso wie die Appellation so auch die Rekusation untersagen könne, und teilt unvermittelt und knapp seine eigene Auffassung mit, wobei der Argumentationszusammenhang zumindest dem ungeübten Leser nicht unmittelbar einleuchtet:

„*Veritas est, etiamsi princeps ex certa scientia causam deleget suspecto, licet valeat commissio, per hoc tamen non intelligitur tollere exceptionem recusationis. Quod si etiam exprimat se causam delegare, recusatione remota, tamen id accipi debet de frivola non autem gravi et iusta suscipione . . .*“

Gaill hingegen, der dieser Frage den drei- bis vierfachen Raum widmet, beginnt mit der Grundregel, daß die kaiserlichen kommissarischen Richter bei Vorliegen von Verdachtsgründen abgelehnt werden können, da sie ja delegierte und nicht ordentliche Richter sind. Sodann stellt er die Frage, ob durch die Beifügung der Klausel „*remota recusatione*“ die Grundregel aufgehoben werde, und legt die überwiegende Meinung dar, die aus dem Recht des Herrschers, die Appellation zu untersagen, auf das Recht schließt, die Ablehnung wegen Verdachts der Befangenheit zu unterbinden, und zwar mit dem Argument „*de maiore ad minus*“, da der Partei letzterenfalls immer noch die Möglichkeit der Appellation verbleibe (obs. 33, 4). Gegen diese Auffassung wendet *Gaill* ein, daß kaiserliche Schreiben mit der Klausel „*remota recusatione*“ eng zu interpretieren seien. Sie handelten nur „*de frivolis et levibus, non autem de gravibus et legitimis suscipionibus*“. Zur Begründung beruft er sich auf weitere Beispiele der sinngemäß gebotenen engen Interpretation von Klauseln wie etwa „*remotis omnibus exceptionibus*“ (obs. 33, 5) und erweitert abschließend (obs. 33, 6) die Argumentationsbasis zu grundsätzlichen Betrachtungen über die gebotene enge, der „*aequitas*“ und dem „*ius commune*“ konforme Interpretation herrscherlicher Verfügungen selbst gegen deren Wortlaut. Auch wenn grundsätzlich zunächst der Wortlaut maßgeblich sei, so sei diese Regel doch aufgehoben, wenn die *iuris ratio* dies nicht leide und das Recht eines Dritten durch eine dem Wortlaut entsprechende Interpretation verletzt würde<sup>45</sup>: ein eindrucksvolles Manifest für das Fortwirken des Selbstverständnisses

---

45 *Gaill* I obs. 33, 6: „*Et licet regulariter verba aliquid operari debeant . . . , tamen regula illa non procedit si iuris ratio hoc non patiatur, et ius tertii ex tali interpretatione verborum laederetur . . .*“.

des mittelalterlichen Juristen, dem Billigkeit und Weisheit des überlieferten römischen Rechts die Richtschnur sind, an der sich auch herrscherliche Gebote messen lassen müssen<sup>46</sup>.

Ferner widmen sich beide Autoren der Rechtsanwendungslehre<sup>47</sup>, d. h. im wesentlichen den Anwendungsvoraussetzungen für schriftlich niedergelegtes Partikularrecht (Statuten) und Gewohnheitsrecht neben dem gemeinen Recht und vertreten weithin übereinstimmende Positionen. Diese Parallelität ist indessen leicht begreiflich. Eine der zentralen Regelungen bereits der Reichskammergerichtsordnung von 1495 (§ 3) sowie – inhaltlich übereinstimmend – der KGO von 1555 (I 13 § 1) war die Formel des Richtereides, „nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnhaiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sy pracht werden“ zu richten<sup>48</sup>, und beide Autoren folgen bei der Interpretation dieser Formel der „communis opinio“, die sich in der italienischen Kommentatorenliteratur zur Statutenlehre herausgebildet hatte, und der kameranalen Praxis<sup>49</sup>. Im übrigen zeigt *Gaill* in obs. 36 eine durchaus selbständige Darstellungsweise, die an Übersichtlichkeit den verstreuten Ausführungen *Mynsingers* überlegen ist.

Was die *Gaillschen* obs. 37, 38 zu dem komplexen Problembereich der Kompetenzabgrenzung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit betrifft, so beschränken sich hier die inhaltlichen Parallelen zu *Mynsinger* auf fünf von insgesamt neunzehn Problempunkten bei *Gaill*. Hierbei handelt es sich erstens um die einleitende Grundregel, daß Kleriker nicht vor dem weltlichen Richter verklagt werden dürfen, sondern nur vor dem kirchlichen Richter<sup>50</sup>, sodann um drei der gängigsten Ausnahmefälle von der kirchlichen Zuständigkeit: Klagen um Lehnsgut, dingliche und possessorische Klagen<sup>51</sup> – und schließlich um den Fall, daß der Verkäufer, auch wenn er ein Kleriker ist, stets dem Forum des Käufers folgen soll<sup>52</sup>. Den letzten Fall hat *Gaill* übrigens fast wörtlich von *Boerius* übernommen, den er auch zitiert<sup>53</sup>.

46 Zur Auffassung der Glossatoren und Kommentatoren von herrscherlichen Einzelakten und ihrem Verhältnis zum Corpus Iuris vgl. *Dieter Wyduckel*, *Princeps Legibus Solutus*, Schriften zur Verfassungsgeschichte 30, Berlin 1979, S. 79 ff.

47 *Gaill* I obs. 36 und II obs. 31; *Mynsinger* V obs. 76 und 96; VI obs. 41 und 42, sowie *ders.*, „Responsorum Iuris sive consiliorum decades sex“, Basel 1573, in den resp. XIII, XXXII, XXXIX, XLIX, CXXI.

48 Vgl. *Karl Zeumer*, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, 2. Aufl. Tübingen 1913, S. 285.

49 Eine detaillierte Analyse der *Gaillschen* Ausführungen gibt *Wiegand* (o. Fn. 28), S. 165 ff.

50 *Gaill* I obs. 37, 1; *Mynsinger* I obs. 22.

51 *Gaill* I obs. 37, 3–5; *Mynsinger* I obs. 22; II obs. 58 und 67; III obs. 24.

52 *Gaill* I obs. 37, 7; *Mynsinger* I obs. 22.

53 *Nicolaus Boerius*, *Decisiones Burdegalenses* (benutzt wurde die Ausgabe Lyon 1611) Dec. LXIX n. 27.

Wiederum ist die *Gaillsche* Darstellung an Anschaulichkeit und Übersichtlichkeit derjenigen *Mynsingers* überlegen, der Einzelfragen in verschiedenen Observationen behandelt und umgekehrt dieselbe Thematik, etwa der Realklagen, in mehreren Observationen aufgreift. Im übrigen belegen gerade die in den obs. 37, 38 häufigen Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des Reichskammergerichts anschaulich die Praxisrelevanz dieser Kompetenzfragen, so daß hier wohl reiches, beiden Autoren gleichermaßen zugängliches Aktenmaterial vorhanden war.

Weitere augenfällige Übereinstimmungen mit *Mynsinger* sind in dem *Gaillschen* Titel „De iudicibus“ nicht hervorgetreten<sup>54</sup>.

Zusammenfassend wird man als Untersuchungsergebnis festhalten dürfen, daß *Gaill*, was die Auswahl der abzuhandelnden Rechtsfragen betrifft, *Mynsinger* offensichtlich nach Kräften ausgewertet hat, freilich der breiteren Anlage seines Werkes entsprechend auch zahlreiche Probleme in Angriff genommen hat, die sich bei *Mynsinger* nicht finden. Wesentlich schwieriger ist schon die Frage zu beantworten, inwieweit die recht zahlreichen Übereinstimmungen in den Entscheidungen der aufgeworfenen Rechtsprobleme auf schlichten Entlehnungen bei *Mynsinger* beruhen. Als Kameralisten ging es beiden Juristen nicht um das Herausfinden neuer, scharfsinniger Lösungen, sondern darum, praxisrelevante Rechtsprobleme griffig darzulegen und konvenablen Lösungen zuzuführen, d. h. Lösungen, die der *communis opinio* der Kommentatorenliteratur und der Rechtsprechung des Reichskammergerichts entsprachen. Nicht nur in dem untersuchten Titel „De iudicibus“, sondern überhaupt dürfte es kaum möglich sein, einen juristischen Gedankengang zu finden, den *Gaill* nur von *Mynsinger* übernommen haben könnte und nicht gleichermaßen wie *Mynsinger* von den italienischen Autoritäten oder aus Urteilen des Reichskammergerichts.

Hervorgetreten sind aber auch Divergenzen in der Darstellungsweise. Hier erscheint die vergleichsweise negative Beurteilung *Gaills* zumindest auf der Basis des hier untersuchten Titels als einseitig<sup>55</sup>. Die breitere Darstellungsform geht auch einher mit mehr sachlicher Substanz und Information. Die detaillierte, konkretere Darlegung einer Rechtsfrage, veranschaulicht durch Beispiele, mag insbesondere dem jungen, in Ausbildung befindlichen Juristen hilfreicher gewesen sein als der kompakte, knappe Stil *Mynsingers*. Die Argumentation, schrittweise und ausführlich vorgetragen, wird – insbesondere dem ungeübten Juristen – leichter nachvollziehbar gewesen sein. *Gaills* Assoziationsreichtum und Neigung, auch spezielle Rechtsfragen auf die Ebene des

---

54 Keine Entsprechung bei *Mynsinger* hat die obs. 34 *Gaills* zur Frage, ob der Richter, der sich als inkompetent erklärt, über die Kosten entscheiden könne, desgleichen nicht obs. 35 über den delegierten Richter und seine Gerichtsgewalt und obs. 39 zur Frage, ob der Richter, dem eine iniuria zugefügt worden ist, diese strafen dürfe. Auch die obs. 40, 41 sind ohne Pendant in den *Mynsingerschen* Observationen.

55 Vgl. z. B. die in Fn. 22 zitierten Autoren.

Grundsätzlichen zu transferieren, qualifizieren ihn als gleichermaßen praxiszugewandten wie theoretisch fundierten Juristen. Zugleich kann nach allem an der Selbständigkeit des *Gaillschen* Darlegungs- und Argumentationsstils nicht gezweifelt werden.

Vor allem aber hat das Bemühen *Gaills* um eine systematische Anordnung des Stoffes Früchte getragen. Gemeint ist hier nicht nur die Übernahme eines äußeren Gliederungsrasters nach dem Muster eines *Wurmser* oder eines *Hartmann*, sondern auch und in erster Linie der Versuch, die Erörterung eines Problems mit allen seinen Implikationen in einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Observationen zu konzentrieren. Zwar fehlt es, gemessen an modernen Vorstellungen von Systematik, auch im *Gaillschen* Werk nicht an Wiederholungen und Inkonsistenzen. Dennoch stellt die zusammenhängende und umfassende Darlegung eines Problemkreises einen deutlichen Fortschritt dar. Für den hier gewählten schmalen Untersuchungsausschnitt wird man den Vorwurf des Plagiats zurückweisen dürfen. Der Vorwurf, das Werk *Mynsingers*, dem *Gaill* zumindest zahlreiche Anregungen und manche Vorarbeit verdankt, nicht zitiert zu haben, bleibt<sup>56</sup>. Letztlich mag aber doch der Herausgeber der Ausgabe des „Teutschen Gaill“ zusammen mit *Mynsingers* Centurien v. J. 1673 das Richtige getroffen haben, wenn er in seiner Vorrede den gemeinsamen Abdruck der Observationen beider Autoren mit den Worten rechtfertigt „*damit ein jeglicher zu ersehen habe quid sibi invicem debeant isti duo apices juris*“.

---

56 Eine gewisse Plausibilität dürfen die Erklärungsversuche von *Stintzing* (o. Fn. 1), S. 499, und *Burckhard* (o. Fn. 1), S. 54 Anm. 86, für das Verschweigen des *Mynsingerschen* Werkes für sich beanspruchen. Eingedenk des Protestes, den das Erscheinen der *Mynsingerschen* Observationen i. J. 1563 beim Reichskammergericht hervorgerufen und *Mynsinger* den Vorwurf, seinen zur Verschwiegenheit verpflichtenden Amtseid gebrochen zu haben, eingebracht hatte, habe *Gaill* es für geraten gehalten, Bezugnahmen auf *Mynsinger* zu vermeiden: „*Ein Werk, welches das Kammergericht perhorresciert hatte, mochte Gaill nicht durch Allegation zur Geltung bringen*“ (*Stintzing* ebenda).